

hingegen werde nur in einem überschaubaren und interpersonalen Raum erfahrbar. „Deshalb müssen die kirchlichen Strukturen dezentraler, variabler vor Ort werden, wenn sie der Weitergabe des Glaubens förderlich sein sollen“ (33). *A. Kaufmann* (Moderne Rechtsprobleme und die katholische Kirche unter besonderer Berücksichtigung des Strafrechts, 35–54) beleuchtet grundsätzliche Schwierigkeiten der katholischen Kirche im Verhältnis zu den parlamentarischen Demokratien westlicher Prägung. Eine demokratische Gesellschaft ist notwendig eine pluralistische Gesellschaft, in der es eine große Zahl von Gruppierungen mit unterschiedlichen Auffassungen über das Gemeinwohl gibt. Sich in eine solche demokratische Gesellschaftsordnung einzufügen, will nun der katholischen Kirche nicht gelingen. „Nicht nur, daß sie im Demokratieprinzip einen gefährlichen Relativismus wittert, der die Werte zersetzt. Sie, die Kirche, kann sich vor allem nicht mit dem ihr in der Demokratie zugedachten Platz neben anderen Interessenverbänden, denen sie *gleichgeordnet* sein soll, abfinden. Sie sieht sich dem Staat und den Verbänden gegenüber als übergeordnet, sie pocht auf ihr *Wächteramt*, auf ihre Funktion als Hüterin der göttlichen Weltordnung und der unabdingbaren Normen des Naturrechts“ (37). Die hier angedeutete Schwierigkeit ist m. E. (vgl. R. Sebott, Religionsfreiheit und Verhältnis von Kirche und Staat, Rom 1977) kaum lösbar, weil die Kirche (von ihrem Selbstverständnis her) sich so sehen *muß*, während der demokratische Staat sie (= die Kirche) so *nicht* sehen *kann*, wenn er sich nicht selber auflösen will. *J. Grootaers* (Postkonziliare Dynamik in den Jungen Kirchen, 55–86) zeigt am Beispiel der (nichteuropäischen) Bischofskonferenzen, daß die Jungen Kirchen eine bisher vorwiegend europäisch verstandene katholische Kirche verändern. Medellín (1968), Kampala (1969), Manila (1970), Taipeh (1974) und Puebla (1979) zeigen die Dynamik des außereuropäischen Katholizismus, den freilich die römischen Instanzen mit einer gewissen Skepsis beobachten (vgl. 79–85). *P. Krämer* (Institution in Kontinuität und Wandel. Überlegungen zur kirchlichen Rechtsordnung, 87–98) plädiert zwar grundsätzlich für Wandel in der Kirche, erinnert aber auch daran, daß die Identität der Kirche (das kirchliche Koordinatensystem) erhalten bleiben muß. In einem abschließenden Beitrag (Kirche – Selbstverständnis und Strukturen. Theologische und gesellschaftliche Herausforderung zur Glaubwürdigkeit, 99–123) geht *H. J. Pottmeyer* u. a. auf den Regierungsstil des jetzigen Papstes ein. „Offensichtlich versteht er seine Amtsführung vor allem als ein *persönliches Zeugnis* im Zeichen des Widerspruchs“ (116). Freilich stößt ein solches Regierungsprogramm auch an seine Grenzen. „Überfordert der Versuch, in einem fast titanenhaft zu nennenden Arbeitseinsatz die ganze Weltkirche persönlich vor Ort kennenzulernen und sein Urteil auf die so gewonnene Kenntnis zu gründen, nicht jeden Amtsinhaber? Kann wirklich ein einzelner, und sei er noch so gut informiert, die Zeichen der Zeit für alle deuten und darüber urteilen, was ... für die Kirche ... an der Zeit ist?“ (118).

R. SEBOTT S. J.

LEHRVERURTEILUNGEN – KIRCHENTRENNEND? Bd. I: *Rechtfertigung, Sakramente und Amt im Zeitalter der Reformation heute*. Hrsg. *Karl Lehmann* und *Wolfhart Pannenberg* (Dialog der Kirchen 4); Bd. II: *Materialien zu den Lehrverurteilungen und zur Theologie der Rechtfertigung*. Hrsg. *Karl Lehmann* (Dialog der Kirchen 5); Bd. III: *Materialien zur Lehre von den Sakramenten und vom kirchlichen Amt*. Hrsg. *Wolfhart Pannenberg* (Dialog der Kirchen 6). Freiburg/Göttingen: Herder/Vandenhoeck & Ruprecht 1986/1989/1990; 198/374/352 S.

Zu Bd. I: Nach dem ersten Besuch des Papstes Johannes Paul II. in Deutschland – im Herbst 1981 – wurde durch die Deutsche Bischofskonferenz und durch den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland eine „Gemeinsame Ökumenische Kommission“ ins Leben gerufen. Sie sollte „die Verwerfungen in den reformatorischen Bekenntnisschriften und Lehrentscheidungen des Trienter Konzils“ daraufhin überprüfen, ob sie den heutigen Partner noch treffen. Diese Kommission beauftragte den „Ökumenischen Arbeitskreis evangelischer und katholischer Theologen“, der über eine bereits vieljährige Erfahrung im ökumenischen Gespräch verfügte und dessen Vorsitzende seinerzeit *Karl Lehmann* und *Wolfhart Pannenberg* waren (und bis heute sind), die theologische Einzelarbeit zu den drei großen Themenbereichen „Rechtfertigungslehre“,

„Sakramente“ und „Amt“ zu übernehmen. Bis 1985 entstand so eine umfangreiche Studie, die nach einer Einleitung drei unterschiedlich umfangreiche Kapitel umfaßt, in denen die genannten Themenbereiche bearbeitet sind. Diese Studie ist im vorliegenden Band I abgedruckt (19–169). Daran schließt sich ein „Anhang“ an, in dem unter anderem die Mitglieder des „Ökumenischen Arbeitskreises“, die die Studie erstellt haben, genannt werden. Sodann folgt eine „Dokumentation“, die zunächst einige offizielle Dokumente, die im Umkreis des Projektes abgefaßt wurden, und dann den für eine breitere Öffentlichkeit bestimmten „Schlußbericht der Gemeinsamen Ökumenischen Kommission zur Überprüfung der Verwerfungen des 16. Jahrhunderts“ enthält. Der Band I bietet also eine dokumentarische Veröffentlichung der Ergebnisse der Studienarbeit, die zwischen 1981 und 1985 durchgeführt wurde. Für eine genauere Darstellung der Inhalte dieser Texte sowie ihre Deutung verweist der Rez. auf einen größeren Aufsatz, den er in *Catholica* 41, 1987, 177–196 veröffentlicht hat: „Lehrverurteilungen – kirchentrennend? Überlegungen zu einer kirchlichen Rezeption des Dokuments ‚Rechtfertigung, Sakramente und Amt im Zeitalter der Reformation und heute‘“.

Zu Bd. II: Dieser sowie der folgende Band enthalten Texte, die im Zusammenhang mit der Erarbeitung der in Band I gesammelten Dokumente verfaßt worden sind, in der Regel als Arbeitspapiere, die auf den Treffen des Ökumenischen Arbeitskreises erörtert worden sind. Mit Recht werden sie als „Materialien“ bezeichnet. Der Band II bietet Texte, die zum einen der „Einleitung“ zu der Studie „Rechtfertigung ...“ und zum anderen dem Kapitel „Rechtfertigung“ zugeordnet sind. Erstere sind unter der Überschrift „Zur Neubewertung der Lehrverurteilungen“ zusammengefaßt, letztere unter der Überschrift „Zur Theologie der Rechtfertigung“. *W. Pannenberg* („Können die gegenseitigen Verwerfungen zwischen den Reformationskirchen und Rom aufgehoben werden?“, 17–31) sowie *K. Lehmann* („Ist der ‚Schritt zurück‘ ein ökumenischer Fortschritt? Einführung in die Methodik und Hermeneutik der Untersuchungen“, 32–58) beschreiben noch einmal das Projekt der Studie – seine Ausgangspunkte, seine Ergebnisse, seine Möglichkeit und Sinnhaftigkeit. Sie vermitteln einen Eindruck vom ganzen der gestellten Aufgabe, indem sie u. a. verlässliche Informationen darbieten. *R. Schaeffler* („Abgrenzungen und Verwerfungen. Sprachphilosophische Überlegungen zu einem theologischen Thema“, 59–67) macht die Unterscheidung und die Verschränkung zwischen Sprachakt und Aussage für eine wissenschaftstheoretische Einordnung des Vorhabens der Überprüfung der früheren Lehrverwerfungen fruchtbar. Seine Argumentationsweise erscheint dem Theologen vielleicht ungewohnt. Dennoch kann er die Überlegungen Schaefflers nur als große Bereicherung und Anregung empfinden. Sie lassen erkennen, inwiefern theologische Fragen durch neuere philosophische Arbeitsweisen einer Klärung und sogar Lösung nähergeführt werden können. Die beiden nächsten Texte stammen von einem lutherischen und einem reformierten Theologen. Beide gewähren in genauer und umfassender Weise Einblick in die Inhalte und den jeweiligen Status der Bekenntnistexte ihrer Kirchen: *G. Wenz* – „Damnamus? Die Verwerfungssätze in den Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche als Problem des ökumenischen Dialogs zwischen der evangelisch-lutherischen und der römisch-katholischen Kirche“ (68–127) sowie *H. H. Eßer* – „Verwerfungsaussagen und Abgrenzungsformeln in den Reformierten Bekenntnisschriften“ (128–157). Es wäre erfreulich gewesen, wenn auf diese beiden Texte ein Text gefolgt wäre, in dem in ähnlich grundsätzlicher Weise über die tridentinischen Canones und Lehrtexte informiert worden wäre. Das ist aber nicht der Fall. Statt dessen steht am Ende des ersten Textblocks ein Aufsatz von *E. Iserloh*, in dem es um eine spezielle Frage aus dem Bereich des tridentinischen Konzils geht: welche reformatorischen Texte den Konzilsvätern in welcher Weise bekannt waren – („Luther und das Konzil von Trient. Die Behandlung der reformatorischen Lehre durch das Konzil“, 158–170).

Die Materialien zur Erarbeitung des Kapitels über die „Rechtfertigung“ umfassen acht Beiträge. Die beiden letzten setzen den Abschluß der Arbeit an dem Kapitel bereits voraus. Der eine stellt sein Ergebnis in einen Bezug zu anderen, thematisch ähnlich gelagerten ökumenischen Bemühungen – *H. Meyer*, „Der Text ‚Die Rechtfertigung des Sünders‘ im Kontext bisheriger ökumenischer Dialogdokumente zur Rechtfertigung“ (296–325). Der andere gewährt Einblick in die konkrete Arbeit an dem Dokument –

O. H. Pesch, „Kleiner ‚Werkstattbericht‘ über die Arbeit am Teildokument ‚Die Rechtfertigung des Sünders‘“ (326–367). Die anderen Beiträge kreisen um die Fragen der Rechtfertigungslehre und ihrer konfessionellen und kontroversen Ausprägung. Sie werden eröffnet durch die Erinnerung an die paulinische Lehre von der Rechtfertigung – K. Kertelge, „Rechtfertigung aus Glauben und Gericht nach den Werken bei Paulus“ (173–190). Die folgenden fünf Texte beleuchten sämtlich die Verwerfungen, die sich zur Rechtfertigungslehre in den reformatorischen und den katholischen Bekenntnistexten finden, und prüfen sie auf ihre Richtigkeit und Gültigkeit. Sie gründen sämtlich auf solider wissenschaftlicher Einzelarbeit. Die verschiedenen denkbaren Blickrichtungen sind berücksichtigt, so daß sich ein vollständiges Bild ergibt. Es handelt sich um folgende Texte: V. Pfnür, „Die Verwerfungen der Confessio Augustana, der Apologie und der Schmalkaldischen Artikel hinsichtlich der Rechtfertigungslehre“ (191–209); F. Beißer, „Die Rechtfertigungslehre der Konkordienformel: Wieweit treffen ihre Verwerfungen die römisch-katholische Kirche?“ (210–223); J. F. G. Goeters, „Die Lehre von der Rechtfertigung in den reformierten Bekenntnisschriften, besonders im Heidelberger Katechismus, und ihr Verhältnis zum Konzil von Trient“ (224–229); K. Lehmann, „Zu den Verwerfungen des Heidelberger Katechismus im Blick auf die Rechtfertigungslehre aus katholischer Sicht“ (230–242); O. H. Pesch, „Die Canones des Trienter Rechtfertigungsdekretes: Wen trafen sie? Wen treffen sie heute?“ (243–282). Als Einzelthema, das freilich in den Zusammenhang der Rechtfertigungstheologie sachlich hineingehört, ist schließlich noch behandelt „Beichte und Buße in der lutherischen Reformation“ (B. Lobse, 283–295).

Im Rückblick auf die verschiedenen Beiträge zur Rechtfertigungslehre fällt auf, daß die Autoren auf die ekklesiologischen Dimensionen der Zueignung und Aneignung der Rechtfertigungsgnade fast überhaupt nicht eingehen. Das hat seinen Grund vermutlich darin, daß sie sich darauf beschränkt haben, die einschlägigen Texte der Bekenntnisschriften sowie des tridentinischen Konzils aufzusuchen und auszulegen. Diese bewegen sich in der Tat weitgehend innerhalb der Grenzen der theologischen Anthropologie und greifen nicht – jedenfalls nicht ausdrücklich und ausführlich – auf ekklesiologische Sachverhalte aus. Im Zusammenhang mit der tridentinischen Lehre von der Rechtfertigung, wie sie mit großer Sorgfalt von O. H. Pesch den 33 Canones des Rechtfertigungsdekretes entlang dargestellt worden ist (im vorliegenden Band 243 ff.), müßte aber doch wohl auf die ekklesiologischen Fragen eingegangen werden. Diese Canones lassen das als solche freilich kaum erkennen. Das dürfte damit zusammenhängen, daß sie größtenteils auf vorliegende reformatorische Thesen eingehen. Diese jedoch geben im Kontext der Rechtfertigungslehre ekklesiologische Motive nicht vor. Es ist aber damit noch keineswegs gesagt, daß eine katholische Rechtfertigungsauffassung nicht konstitutiv auf die kirchlichen Dimensionen der Zu- und Aneignung der Rechtfertigungsgnade einzugehen hat. Unter den tridentinischen Canones ist es vor allem der 11., der wohl kaum befriedigend gedeutet werden kann, wenn nicht auf Daten einer sakramental ausgerichteten Kirchengliederschaft zurückgegriffen wird. Vollends deutlich werden die ekklesiologischen Bezüge jedoch in den Lehrkapiteln des Rechtfertigungsdekretes, die zwar gegenüber den Canones von sekundärer Verbindlichkeit sind, aber doch immerhin auf dieselben Konzilstheologen zurückgehen und deren Auffassung zu erkennen geben. Klare These der Lehrkapitel zur Rechtfertigungstheologie aber ist, daß die Rechtfertigung des Sünders durch Gottes Gnade in der Taufe erfolgt. Die Taufe aber ist in wesentlicher Weise jedenfalls auch die Eröffnung der Kirchengliederschaft. Im Sinne der Lehrkapitel des Rechtfertigungsdekretes ist zu sagen: die lebendige Kirchengliederschaft ist die Weise, wie der sündige Mensch an Gottes gnädiger Liebe Anteil bekommt. Was hier nur eben angedeutet ist, bedürfte einer ausführlichen Entfaltung und Begründung. Die Tatsache, daß die Canones des tridentinischen Rechtfertigungsdekretes auf die ekklesiologischen Fragen nicht oder kaum eingeht, ist verständlich, darf aber nicht daraufhin ausgewertet werden, daß in ihnen auch das ganze der katholischen Rechtfertigungsauffassung im wesentlichen zur Sprache komme. Trifft diese Behauptung zu, so ist auch die Meinung, die katholische Theologie und die reformatorische Theologie könnten in weitgehend konvergierender Weise über die Rechtfertigung des Sünders sprechen, noch einmal zu überprüfen. Es

ließe sich m. E. zeigen, daß die Theologie des II. Vatikanischen Konzils implizit auf der Auffassung beruht, die Kommunion des Menschen mit Gott und die Kommunion des Menschen mit der Kirche seien vielfältig ineinander verschränkt. Diese Auffassung aber war auch schon die des Tridentinums, das allerdings erst auf der Suche nach den angemessenen Sprachmitteln für den Ausdruck dieses Tatbestandes war.

Zu Bd. III: Dieser Band enthält die „Materialien“ zu den Kapiteln der Studie des „Ökumenischen Arbeitskreises“, in denen es zum einen um die Sakramente und zum anderen um das kirchliche Amt geht. Die ersten vier Beiträge beziehen sich auf die allgemeine Sakramentenlehre. Nur einer von ihnen thematisiert ausdrücklich den Sinn von Verwerfungssätzen: *W. D. Hauschild*, „Die Verwerfungen zur Sakramentenlehre in den evangelisch-lutherischen Bekenntnisschriften“ (33–59). Wie ein Fremdkörper erscheint innerhalb der hier besprochenen Bände der Aufsatz von *W. H. Neuser* („Das Heilmittel des Wortes“, 60–71), in dem Verwerfung praktiziert wird: er kulminiert in der Frage, die als rhetorische in Wahrheit eine Aussage ist: „Hat die römisch-katholische Kirche heute die *notae ecclesiae*?“ (71). Gemeint ist: sie weist sie nicht auf. Die Thesen dieses Aufsatzes sind mit dem Duktus der sonstigen Beiträge zur Überprüfung der Verwerfungssätze des 16. Jahrhunderts in keiner Weise vermittelbar. Immerhin können sie eine Ermahnung zur Nüchternheit sein: auch die Auffassung, die sich in einigen scharfen Verwerfungssätzen etwa der Schmalkaldischen Artikel der katholischen Kirche gegenüber ausdrückt, wird noch unverändert vertreten. Die beiden anderen Texte geben Einblick in den gegenwärtigen Stand der allgemeinen Sakramentenlehre. Katholisch: *D. Sattler / Th. Schneider*, „Hermeneutische Erwägungen zur ‚Allgemeinen Sakramentenlehre‘“ (15–32); Evangelisch-lutherisch: *G. Wenz*, „Die Sakramente nach lutherischer Lehre“ (72–98). *V. Pfnür* hat in einem weiteren Beitrag dargestellt, welche Kenntnis die tridentinischen Konzilstheologen von der reformatorischen Sakramentenauffassung besaßen und folglich auch bei ihrer Arbeit voraussetzten. Sie war eine begrenzte, – was nicht folgenlos bleibt für die Einschätzung der Bedeutung und Verbindlichkeit der tridentinischen Canones („Verwirft das Konzil von Trient in der Lehre von den Sakramenten die reformatorische Bekenntnisposition? Zur Frage der Kenntnis der reformatorischen Theologie auf dem Konzil von Trient. Untersuchung der Irrtumslisten über die Sakramente“, 159–186). Drei Artikel beziehen sich auf Fragen im Umkreis der speziellen Sakramentenlehre und geben Einblick in konfessionelle Positionen. Zur Eucharistielehre: *A. I. C. Heron*, „Die Abendmahlsauffassung der reformierten Kirche. Eine kurze Dokumentation“ (99–121); zur Beichttheologie: *H. H. Eßer*, „Das Amt der Schlüssel in der Theologie und Praxis der reformatorischen Kirchen (16–19. Jh.)“ (122–125); Ehe-theologie: *H. Greeven*, „Erläuterungen zu Eph 5, 32“ (156–158). Von welch ausschlaggebender Bedeutung im ökumenischen Gespräch das Verständnis und die Praxis des kirchlichen Amtes ist, wird innerhalb des vorliegenden Bandes auch dadurch deutlich, daß immerhin sieben Beiträge die Theologie des Amtes behandeln. Einer von ihnen reicht über den engeren Gesprächsrahmen des Projekts der Überprüfung der Verwerfungen hinaus und gewährt Einblick in die umfassendere, freilich auch uneinheitlichere Diskussion über das kirchliche Amt in der evangelischen Christenheit (*L. Kugelmann*, „Diskussionsbericht über die kontroverse Rezeption der Amtslehre des Lima-Dokuments in der evangelischen Kirche und Theologie“, 264–285). Alle anderen Texte stellen entweder die Amtsauffassung der Kirche vor, der der jeweilige Verfasser zugehört, oder erörtern amtstheologische Fragen im ökumenischen Fragekontext, wobei es auch um die Bedeutung und Geltung der entsprechenden Anathematismen des 16. Jahrhunderts geht: *H. Fries*, „Die katholische Lehre vom kirchlichen Amt“ (187–215); *A. Ganoczy*, „Zur Sakramentalität des Dienstamtes“ (216–236); *H. H. Eßer*, „Verwerfungen und Abgrenzungen innerhalb der Ämterlehre der Reformierten Bekenntnisschriften“ (237–263); *W. Pannenberg*, „Das kirchliche Amt in der Sicht der lutherischen Lehre“ (286–305); *H. Meyer*, „Das Papsttum bei Luther und in den lutherischen Bekenntnisschriften“ (306–328); *W. Kasper*, „Die apostolische Sukzession als ökumenisches Problem“ (329–349).

Die vielen Beiträge der Materialien-Bände sind eine Hilfe für das Verständnis des Gespräches in der „Gemeinsamen Ökumenischen Kommission“ sowie und vor allem im „Ökumenischen Arbeitskreis“, dessen Ergebnis die Studie „Rechtfertigung ...“ war.

Eine Reihe von Beiträgen haben aber auch abgesehen von ihrem Entstehungszusammenhang eine große Bedeutung, sofern sie ein Lehrkapitel zusammenhängend und in der jeweiligen konfessionellen Perspektive erarbeitet enthalten. Insofern sind die Bände für die behandelten Bereiche Fundgruben aktueller und verlässlicher Information.

W. LÖSER S. J.

MANN UND FRAU – GRUNDPROBLEM THEOLOGISCHER ANTHROPOLOGIE. Hrsg. *Theodor Schneider* (Quaestiones disputatae 121). Freiburg/Basel/Wien: Herder 1989. 222 S.

Als Quaestio – disputata et disputanda – gesammelt die sechs Vorträge des Herbsttreffens 1988 der „Arbeitsgemeinschaft deutschsprachiger katholischer Dogmatiker und Fundamentaltheologen“ (in St. Pölten). Hrsg. hat nach seinem Vorwort eine thematische Einführung vorangestellt, mit einem Blick in die dogmatischen Handbücher und deren Defizite, zu der wichtigen methodischen Einsicht (aus dem Fehler des Aquinaten), man dürfe sich auch heute nicht – etwa in Reaktion auf apriorisches Theologisieren – den Humanwissenschaften ausliefern, und schließlich Hinweisen auf erste Schritte einer Neuorientierung.

Zu Beginn wählt *E. Gössmann* für ihren theologiegeschichtlichen Durchblick drei Komplexe: a) unerfüllte Desiderate in heutigen Lehrbüchern, womit sie nicht „kleine Vergeßlichkeiten“ meint, sondern die ausstehende Neukonzeption androgynen Glaubensverstehens (dem z. B. die „maior dissimilitudo“ männlicher Gottesprädikate nicht weniger präsent wäre als die weiblicher); b) die Geschichte von Gen 1,27 mit der Beschränkung der weiblichen imago; c) den Zusammenhang von System(ansatz) und Frauenbild (am Beispiel der mittelalterlichen Franziskanerschule). – *K. Lehmann* stellt Modelle systematischer Mann-Frau-Zuordnung vor, um für eine Fortentwicklung des Polaritätsmodells zu plädieren. – Engagiert persönlich demgegenüber *H. Pisarek-Hudelist* über das Grundproblem aus der Sicht feministischer Theologie; gehe es hier doch um eine „Form von Gegenkultur“ (80), um Befreiung auch „von der Gewalt der ausschließlich rationalen Argumente“ (81). So unterstehe feministische Theologie „auch nicht den Maßstäben für Orthodoxie einer einzelnen christlichen Kirche“ (83); sie gründet sich nicht auf die Eigenart der Frauen als solche, „sondern auf ihre historischen Erfahrungen von Leiden ...“ (84). Aus ihren Anliegen und Themen nennt sie die Sprache (inklusive statt exkludierend), die neu zu lesende Bibel, neu zu schreibende Kirchengeschichte, die Rede von Gott – mit Betonung des Personalen, das aber beziehungsreich: trinitarisch zu entfalten ist, Maria, die Dienst-Ämter in der Kirche (eine lange Tradition haben auch – Sklaverei – sündige Strukturen, die man möglichst rasch zu ändern hätte [93]). Schließlich skizziert sie die Welt der Frau (ihren Platz in der männlichen Welt) in Gesellschaft und Kirche, ehe sie zum eigentlichen Thema kommt, auch konkret entwickelnd: aus (Unterdrückungs- und Befreiungs-) Erfahrungen heraus. Besonders deutlich wird das wohl 104–106 an der Schuld-Thematik: einerseits vertritt sie *E. Moltmann-Wendels* Formel „Ich bin gut, ganz, schön“ – viele Frauen wünschen sich heute eine Theologie, die sie schuldlos macht (Zwischenruf: wer nicht?); andererseits vermittelt sie dem Leser, daß dies ontologisch und schöpfungstheologisch gemeint ist, gegen diffuse Schuldgefühle und weiblichen Selbsthaß. (Ist es gleichwohl nur männlich, wenn ich zu bedenken gäbe, statt sich schlicht für ganz und schön und für ‚o.k.‘ zu halten – was man/frau bei allem „Zauber der Selbstliebe“ sich vor dem Spiegel vielleicht [ja hoffentlich!] doch nicht ganz glaubt –, wäre es besser, sich sagen zu lassen, ‚o.k.‘ und rundum gut sei es, daß wir, obwohl durchaus nicht unsererseits ‚o.k.‘, geboren sein und leben dürfen?) In der Tat haben Männer und Frauen voneinander zu lernen. Ob ich als Mann dazu freilich eine prinzip-orientierte Ethik aufgeben sollte (113)? Gemeint sind wohl eher Normen. Denn abgesehen davon, daß ein „Gelingen von Beziehungen“ als „höchster Wert“ offenbar selbst ein Prinzip wäre (oder ist das jetzt zu männlich?), stellt sich das Problem der Konkurrenz und von Konflikten zwischen Beziehungen (dazu nachher Mieth, und vorher Mt 10, 34). Daß Beziehungsfähigkeit bedeutsamer ist als Autonomie und Unabhängigkeit, sollten die Männer sich tatsächlich sagen lassen (*Gilligan's Kohlberg-Kritik*); schon deshalb, damit nicht in Bälde, ob der Emanzipationsnötigung der